

RS VwGH Erkenntnis 1991/04/24 90/03/0102

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1991

Beachte

Der Beschwerdefall 90/03/0224 wurde am 24.4.1991 im gleichen Sinne erledigt. **Rechtssatz**

Bei einem Messungsergebnis nach § 5 Abs 2 a lit b StVO von 0,45 mg/l war der Besch schon nach dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Rechtslage vor dem Erk d VfGH vom 1.3.1991, G 274-283/90 und Folgezahlen, berechtigt, die Mitwirkung der Organe der Straßenaufsicht an einer Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zur Beseitigung der von ihm gehegten Zweifel an dem Meßergebnis der Atemluft zu verlangen. Durch die Änderung der Rechtslage auf Grund des E des VfGH ist für den Besch daher nichts gewonnen.

Im RIS seit

22.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at